

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.)	Ausgabe 50/2008
	erarb. Dez./Einheit Fak. A	Telefon 3111

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. Seite 601ff.) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) folgende Studienordnung; der Senat hat am 04.06.2008 die Studienordnung beschlossen. Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 01.10.2008 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Studienbeginn
§ 4	Studiendauer
§ 5	Ziele des Studiums
§ 6	Inhalt und Aufbau des Studiums
§ 7	Auslandteilstudium
§ 8	Studien- und Prüfungsleistungen
§ 9	Studienberatung
§ 10	Abschluss des Studiums
§ 11	Gleichstellungsklausel
§ 12	Inkrafttreten

Anlage 1:	Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung
Anlage 2:	Programmübersicht
Anlage 3:	Studienablaufplan
Anlage 4:	Leistungskatalog

§ 1 - Geltungsbereich

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M. Sc.) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums.

§ 2 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann nur zugelassen werden, wer einen Abschluss als Bachelor of Science (B. Sc.) im Studiengang Architektur oder einen vergleichbaren Abschluss sowie die Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 bestanden hat.
- (2) Die Eingangsprüfung gemäß Punkt 1 wird entsprechend der Anlage 1 dieser Studienordnung durchgeführt.
- (3) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse entsprechend des DSH-2 oder TestDaF (mind. 4 TDN4) oder äquivalente Zertifikate nachweisen.
- (4) Studierende, die das international ausgerichtete, zum Teil englischsprachige Studienprogramm „Advanced Architectural Design“ wählen, sollten die entsprechenden Sprachkenntnisse nachweisen.

§ 3 - Studienbeginn

Das Studium beginnt grundsätzlich zum Wintersemester eines jeden Studienjahres. Ein Teilzeitstudium ist auf Antrag möglich.

§ 4 - Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit/Thesis 4 Semester.

§ 5 - Ziele des Studiums

Im Studiengang Architektur mit dem Anschluss Master of Science (M. Sc.) werden aufbauend auf dem vorhergehenden Hochschulstudium im selben Fach Kenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die den Absolventen zum eigenständigen künstlerisch-gestalterischen und wissenschaftlich-methodischen Arbeiten befähigen.

Der Studiengang gliedert sich in programmatisch orientierte Vertiefungsrichtungen. Dies sind im Einzelnen folgende Studienprogramme:

- Advanced Architectural Design,
- Konstruktion und Gestalt,
- Raum und Gestalt,
- StadtArchitektur

§ 6 - Inhalt und Aufbau des Studiums

(1) Die Ausbildung ist schwerpunktmäßig entwurfsorientiert in Programm-Modulen verankert. Ergänzt werden die Programm-Module durch Wahlpflichtmodule aus den Bereichen „Theorie und Geschichte“, „Darstellungs- und Planungsmethoden“ und „Konstruktion und Technik“. Die Lehrinhalte (Module) für die einzelnen Studienprogramme sind im Leistungskatalog (Anlage 4) enthalten.

(2) Der Gesamtumfang für den studentischen Arbeitsaufwand für den Studiengang beträgt 120 Leistungspunkte (LP). Dabei sind in jedem Semester 30 LP zu erzielen. Ein Leistungspunkt umfasst 30 Zeitstunden für Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung.

(3) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt, wobei sich das Studium im Schwerpunkt in Programm-Module und darüber hinaus in Wahlpflichtmodule und Wahlmodule in verschiedenen Gruppen gliedert.

Die Studierenden können die Reihenfolge in der Belegung der Wahlpflicht- und Wahlmodule selbst bestimmen. Das Kernstück der Ausbildung eines Architekten ist die Arbeit in den Programm-Modulen, die sich in Entwurfsprojekte, wissenschaftliche Projekte und Planungsprojekte spezifizieren.

§ 7 - Auslandsteilstudium

Ein Auslandsaufenthalt wird grundsätzlich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere haben die Studierenden vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 8 - Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Das Lehrangebot gliedert sich in Programm-Module, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Die Studierenden schreiben sich jeweils zu Semesterbeginn verbindlich für die Lehrveranstaltungen ein und legen dabei die Prüfungen oder Testatabschlüsse fest. Diese Einschreibung stellt gleichzeitig die Anmeldung zur zugehörigen Prüfungsleistung gemäß § 6 der Prüfungsordnung dar. Ein Rücktritt von der Einschreibung ist bis vier Wochen nach Semesterbeginn möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in den Programm-Modulen, Wahlpflicht- und Wahlmodulen sind in der Prüfungsordnung geregelt. Jedes Modul kann maximal zweimal belegt werden. Max. drei der belegten Wahlpflichtmodule können zweimal mit Note absolviert werden.

§ 9 - Studienberatung

(1) Für die Studienberatung ist der Fach-Studienberater des jeweiligen Studienprogramms zuständig. Darüber hinaus sollte nach dem 2. Fachsemester von einem Professor des Vertrauens eine Studienberatung durchgeführt werden.

(2) Die Studienfachberatung sollte insbesondere bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studienprogramms oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.

§ 10 - Abschluss des Studiums

Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Abschlussarbeit und deren Präsentation zusammensetzt.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbeschreibungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 12 - Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft.

(2) Sie findet erstmals auf die Studierenden Anwendung, die zum WS 2008/09 in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

Weimar, den 04.06.2008

Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann
Rektor

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. R. Junghanß
Justitiar

Genehmigt am 01.10.2008

Rektor
Prof. Dr.-Ing. Gerd Zimmermann

Eingangsprüfung gemäß § 2 Abs. 2 der Studienordnung

1. Inhalt und Ablauf der Eingangsprüfung

(1) Die Eingangsprüfung ist erforderlich, um festzustellen, ob die Bewerber den für den Studiengang Architektur besonderen fachspezifischen Anforderungen eines weiteren, berufsqualifizierenden Abschlusses genügen.

(2) Gegenstand der Eingangsprüfung ist der Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 ThürHG, durch eine Kombination der in Abs. 3 benannten und gewichteten Merkmale. Die besonderen Zugangsvoraussetzungen drücken sich im Nachweis künstlerischer Fertigkeiten, eines konstruktiv – technischen Verständnisses, der Fähigkeit zum komplexen Denken sowie im Nachweis weiterer Berufsqualifikationen aus.

(3) Die Bewerber erfüllen die besonderen fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von 51 oder mehr der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. Dazu werden folgende Merkmale herangezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Grad der Qualifikation der Zugangsvoraussetzung erster berufsbefähigender Hochschulabschluss zu insgesamt 30 % = maximal 30 Punkte entsprechend der nachfolgenden Staffelung:

1,0:	30Pkt.	1,5:	20 Pkt.	2,0:	10 Pkt.	2,5:	5 Pkt.
1,1:	28 Pkt.	1,6:	18 Pkt.	2,1:	9 Pkt.	2,6:	4 Pkt.
1,2:	26 Pkt.	1,7:	16 Pkt.	2,2:	8 Pkt.	2,7:	3 Pkt.
1,3:	24 Pkt.	1,8:	14 Pkt.	2,3:	7 Pkt.	ab	
1,4:	22 Pkt.	1,9:	12 Pkt.	2,4:	6 Pkt.	2,8:	2 Pkt.

Ist bei ausländischen Studienabschlüssen eine Einstufung in o.g. Notenspiegel nicht möglich, wird hilfsweise folgende Staffelung herangezogen:

A:	30 Pkt.	B:	22 Pkt.	C:	5 Pkt.
D:	2 Pkt.	E:	2 Pkt.	FX/F:	0 Pkt.

2. Eingangsprüfung zu insgesamt 50 % = maximal 50 Punkte, der sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

Teil A: Bewerbungsschreiben inklusive tabellarischer Lebenslauf sowie Aussagen zum Berufswunsch, zur Studienmotivation und zum gewünschten Studienprogramm zu 5 % = maximal 5 Punkte,

Teil B: Eingangsprüfung zu besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis zu 30 % = maximal 30 Punkte,

Teil C: Eingangsgespräch (nach Festlegung der Kommission; nicht obligatorisch, jedoch für alle Bewerber, die aus den Positionen 1. sowie 2.A, B und 3. zwischen 36 und 50 Punkte erzielt haben) zum Berufsbild und zur Studienmotivation sowie zur persönlichen Berufsqualifikation zu 15 % = maximal 15 Punkte,

3. berufspraktische Erfahrungen auf dem Gebiet der Architektur zu 20 % = maximal 20 Punkte.

- (4) Die Eingangsprüfung hat folgenden Ablauf:
4. Bewerbungsschreiben zur Teilnahme und termingerechte formlose Anmeldung (Teil A)
 5. Eingangsprüfung anhand der Dokumentation bisheriger Arbeiten (Teil B)
 6. Eingangsgespräch (Teil C) (nach Festlegung der Kommission)
 7. Entscheidung und Bekanntgabe des Ergebnisses.

2. Form der Antragstellung

- (1) Die Teilnahme an der Eingangsprüfung setzt eine schriftliche, formlose Anmeldung voraus.
- (2) Mit dem Antrag sind einzureichen:
- ein tabellarischer Lebenslauf mit Studien-, Praktikums- und Auslandserfahrung
 - eine beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses des Bachelorstudiengangs Architektur oder eines gleichwertigen Abschlusses sowie das <Diploma supplement>
 - ein Motivationsschreiben, das den Studien- und Berufswunsch auf etwa einer A4 Seite umfassend begründet und eine Reihenfolge der gewünschten Studienprogramme erkennen lässt.
 - Dokumentation bisheriger Arbeiten, aus denen Vorbildung, zeichnerische, kreative und konstruktive Fähigkeiten u.a. hervorgehen, maximal 15 Blätter A3.
 - eine schriftliche Erklärung über die Autorenschaft der eingereichten Arbeiten (Eigenständigkeitserklärung)
- (3) Die eingereichten Unterlagen werden dem Bewerber bei Nichteignung nach Ablauf der Widerspruchsfrist auf Antrag und eigene Kosten wieder ausgehändigt.

3. Termine und Fristen

- (1) Die Termine und die Fristen für die Bewerbung und die Eingangsprüfung an der Fakultät Architektur für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Termine zur Eingangsprüfung werden mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Für Sonder- und Härtefälle und nicht durch den Bewerber zu vertretende Gründe setzt die Fakultät Architektur einen Nachholtermin zur Durchführung fest.
- (4) Für Bewerber, die im Ausland leben und denen die Anreise zum Eingangsgespräch nicht zu jedem Zeitpunkt zumutbar und möglich ist, kann die Fakultät Architektur einen Ausweichtermin festsetzen.

4. Kommissionen

- (1) Die Eingangsprüfung für den Studiengang Architektur mit dem Abschluss Master of Science wird von der Fakultät Architektur vorbereitet und durchgeführt. Die notwendigen Kommissionen zur Durchführung der Eingangsprüfung werden vom Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Jede Kommission besteht aus mindestens einem Vertreter der Professoren und mindestens zwei Beisitzern, die den akademischen Mittelbau, oder die Berufsverbände vertreten. Die Studentenschaft kann maximal zwei Vertreter mit beratender Stimme entsenden.
- (3) Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung.
- (4) Nach Abschluss der Eingangsprüfung bereitet die jeweilige Kommission die festgestellten Ergebnisse zur Entscheidung über die Eignung der Bewerber für den Dekan vor.

5. Inhalt der Eingangsprüfung, Bewertungsgrundsätze

- (1) Gegenstand der Eingangsprüfung Teil B zum Nachweis der besonderen Entwurfsfähigkeiten in Verbindung mit ausgeprägtem technisch-konstruktivem und künstlerisch-gestalterischem Verständnis ist die Dokumentation bisheriger Arbeiten.
- (2) Das sich eventuell anschließende Eingangsgespräch Teil C zwischen einem oder mehreren Bewerbern und der Kommission hinterfragt die vorgelegten Leistungen sowie das Berufsbildverständnis der Bewerber und deren Studienmotivation. Für das Gespräch sind ca. 15 Minuten pro Bewerber vorgesehen. Der Verfahrensverlauf wird protokolliert und nach der Argumentationsfähigkeit, dem Berufsbildverständnis und der Motivation der Bewerber gewichtet.
- (3) Bei der Bewertung des studiengangspezifischen Studienabschlusses und der berufspraktischen Erfahrung gemäß Punkt 3 finden das abgeschlossene Studium und die berufspraktische Erfahrung Berücksichtigung, sofern sie über die Eignung für das Studium der Architektur mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) besonderen Aufschluss geben.

6. Feststellung der Eignung

- (1) Die Beurteilung der besonderen Befähigung für ein weiterführendes Architekturstudium erfolgt nach Abschluss der Eingangsprüfung. Um eine Zusage zu erhalten, müssen bei der Eingangsprüfung gemäß Punkt 1. Abs. 3 mindestens 51 Punkte erreicht werden.
- (2) Über das Ergebnis der Eingangsprüfung wird der Bewerber entsprechend Punkt 3. Abs. 5 nach Abschluss der Eingangsprüfung schriftlich benachrichtigt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (3) Die Feststellung der Eignung gilt für das Zulassungsjahr in dem die Eingangsprüfung stattgefunden hat und das nachfolgende Zulassungsjahr. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. Niederschrift

Über den Verlauf der Eingangsprüfung ist eine Niederschrift unter Verwendung eines vorgegebenen Formblattes anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Kommission zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss erkennen lassen, worauf sich das Urteil der Kommission stützt.

8. Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Eingangsprüfung wird mit als "nicht geeignet" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Termin ohne wichtige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Eingangsprüfung ohne wichtige Gründe von dem Verfahren zurücktritt. Die Entscheidung trifft die Kommission.
- (2) Die für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Kommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe als wichtig anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Teilergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Bewerber das Ergebnis der Eingangsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der betreffende Teil als "nicht bestanden" bewertet.

9. Wiederholung

Eine nicht bestandene Eingangsprüfung kann zweimal, jeweils frühestens zum nächsten Termin wiederholt werden.

10. Erhebung personenbezogener Daten

Bis zum Abschluss des Verfahrens werden vom Bewerber folgende personenbezogenen Daten erhoben und im Rahmen der Eingangsprüfung verwandt:

Daten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung zur Erhebung personenbezogener Daten der Studienbewerber, Studierenden und Prüfungskandidaten der Hochschulen des Landes vom 10. November 1992 (GVBl. S. 572) in der jeweils geltenden Fassung und Angaben nach 2. Absatz 2.

Master of Science in Architecture (M.Sc.) - konsekutiv			
Advanced Architectural Design	Konstruktion und Gestalt	Raum und Gestalt	StadtArchitektur
Abschlussarbeit/ Thesis	Abschlussarbeit/ Thesis	Abschlussarbeit/ Thesis	Abschlussarbeit/ Thesis
Lehrveranstaltungen/ Auslandsteilstudium	Lehrveranstaltungen/ Auslandsteilstudium	Lehrveranstaltungen/ Auslandsteilstudium	Lehrveranstaltungen/ Auslandsteilstudium
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen
Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen	Lehrveranstaltungen
an den Studienprogrammen beteiligte Professuren:			
Entwerfen und Baukonstruktion	Entwerfen und Tragwerkskonstruktionen	Bauformenlehre	Denkmalpflege und Baugeschichte
Entwerfen und Städtebau II	Tragwerkslehre	Bauklimatik	Entwerfen und Gebäudekunde I
Entwerfen und Gebäudekunde II		Darstellungsmethodik	Entwerfen und Siedlungsbau
Grundlagen des Entwerfens		Entwerfen und Innenraumgestaltung	Entwerfen und Wohnungsbau
Theorie und Geschichte der modernen Architektur		Gebäudetechnik	Raumplanung und Raumforschung
		Informatik in der Architektur	
Bewerbung, Eingangsprüfung			

Anlage 3: Studienablaufplan

1. Studienjahr		2. Studienjahr	
1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester
Programm-Modul I Σ 12 LP Entwurf/ Projekt 12 LP V/S* 3 oder 6 LP	Programm-Modul II Σ 12 LP Entwurf/ Projekt 12 LP V/S* 3 oder 6 LP	Programm-Modul III Σ 12 LP Entwurf/ Projekt 12 LP V/S* 3 oder 6 LP	Programm-Modul IV Σ 30 LP Thesis 24 LP Kolloquium 06 LP
Σ 66 LP Programm-Module			
Σ 42 LP Wahlpflichtmodule			
begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlpflichtmodule mit insgesamt 12 Modulnoten, davon mind. 2 Modulnoten mit jeweils 6 LP			
Theorie und Geschichte mind. 2 Modulnoten			
Darstellungs- und Planungsmethoden mind. 2 Modulnoten			
Konstruktion und Technik mind. 2 Modulnoten			
begleitende Lehrveranstaltungen - Wahlmodule Σ 12 LP			
Σ 12 LP Wahlmodule			

E ... Entwurf/ Projekt V ... Vorlesung S ... Seminar LP ... Leistungspunkte nach ECTS

Anlage 4: Leistungskatalog

Modultitel	Professur/ Fachgebiet	ECTS-LP
Programm-Module*	mind. 36 LP	
Programm-Modul I		12
Vertiefungsmodul I**		
Programm-Modul II		12
Vertiefungsmodul II**		
Programm-Modul III		12
Vertiefungsmodul III**		
Wahlpflichtmodule***	12 Noten mit mind. 42 LP	
<i>Theorie und Geschichte</i>	<i>mind 2 Noten und mind. 6 LP</i>	
Architekturtheorie	Theorie und Geschichte der modernen Architektur	3 / 6
Baugeschichte	Denkmalpflege und Baugeschichte	3 / 6
Öffentliche Bauten	Entwerfen und Gebäudekunde 2	3 / 6
Stadt Raum Gesellschaft	Raumplanung/ Raumforschung	3 / 6
Städtebau der Europäischen Stadt	Entwerfen und Städtebau 1	3 / 6
Städtebau II	Entwerfen und Städtebau 2	3 / 6
Stadtsoziologie	Soziologie und Sozialgeschichte der Stadt	3 / 6
<i>Darstellungs- und Planungsmethoden</i>	<i>mind 2 Noten und mind. 6 LP</i>	
Architectural Management	Bauwirtschaft und Baumanagement	3 / 6
Darstellen im Kontext	Darstellungsmethodik	3 / 6
Denkmalpflege	Denkmalpflege und Baugeschichte	3 / 6
Digitale Planung	Informatik in der Architektur	3 / 6
Grundlagen des Entwerfens	Grundlagen des Entwerfens	3 / 6
Fremdsprachen	Sprachenzentrum	3 / 6
Gebäudekunde	Entwerfen und Gebäudekunde 1	3 / 6
Gestalten im Kontext	Bauformenlehre	3 / 6
Landschaftsarchitektur	Landschaftsarchitektur	3 / 6
Raumgestaltung	Innenraumgestaltung	3 / 6
Stadtarchitektur	Entwerfen und Siedlungsbau	3 / 6
Wohnungsbau	Entwerfen und Wohnungsbau	3 / 6
<i>Konstruktion und Technik</i>	<i>mind 2 Noten und mind. 6 LP</i>	
Architekturinformatik	Architekturinformatik	3 / 6
Bauklimatik	Bauklimatik	3 / 6
Baukonstruktion	Entwerfen und Baukonstruktion	3 / 6
Gebäudetechnik	Gebäudetechnik	3 / 6
Ingenieurskonstruktionen	Massivbau 2	3 / 6
Konstruktives Entwerfen	Tragwerkskonstruktion	3 / 6
Material und Form	Tragwerkskonstruktion/ Tragwerkslehre	3 / 6
Stadttechnik	Gebäudetechnik	3 / 6
Wahlmodule)¹	12	
Abschlussarbeit (Thesis)	30	
Master-Modul		30
ECTS-LP gesamt	120	

¹ Wahlmodule können frei über die Fakultäts- und Universitätsgrenzen hinweg belegt werden.

* Drei von vier Programm-Modulen (inkl. Masterarbeit) müssen Entwurfsprojekte beinhalten. Eines der Programm-Module sollte ein Planungsprojekt oder ein wissenschaftliches Projekt zum Schwerpunkt haben. Die Mehrzahl der Programm-Module müssen an den jeweiligen programmverantwortlichen Professuren belegt werden.

** Zu den jeweiligen Programm-Modulen wird aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule die inhaltliche Vertiefung als obligatorischer Bestandteil semesterbezogen festgelegt.

*** Aus dem Bereich der Wahlpflichtmodule müssen insgesamt 12 Modulprüfungen/ Modulnoten absolviert werden, wobei in jeder Fächergruppe mind. 2 Noten aus unterschiedlichen Modulen mit insgesamt mind. 6 LP belegt werden müssen. Zwei der 12 obligatorischen Prüfungsleistungen müssen 6 LP umfassen. Jedes Modul kann max. zwei Mal belegt werden und max. drei der belegten Wahlpflichtmodule können mit jeweils 2 Noten absolviert werden.